

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen SchwyzKulturPlus besteht ein Verein gem. Art. 60 ff Zivilgesetzbuch (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Der Verein unterstützt als Dachorganisation die kulturellen und künstlerischen Bestrebungen im Kanton Schwyz.

Er fördert das künstlerische Schaffen und sorgt für die Erhaltung kultureller Werte. Er fördert und unterstützt: Volkskultur und Brauchtum, bildende und darstellende Kunst, Kunsthandwerk, Literatur und Theater, Musik und Tanz, Film und neue Medien. Er fördert den innerkantonalen kulturellen Austausch und Zusammenhalt.

Er sorgt für die Koordination und Information über kulturelle Aktivitäten durch ein kantonales Kultursekretariat.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die am kulturellen Leben im Kanton Schwyz interessiert ist und den Vereinszweck unterstützt, namentlich

- a) kulturelle Vereine und Organisationen
- b) der Kantons Schwyz, seine Bezirke und Gemeinden
- c) juristische Personen
- d) natürliche Personen

Art. 4 Mitglieder werden auf ihre Beitrittserklärung hin durch den Vorstand aufgenommen. Sie entrichten den Jahresbeitrag und haben keine weiteren Verpflichtungen.

Verdienten Mitgliedern kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder nach Nichtbezahlung des Beitrages während zweier aufeinander folgender Jahre auf Beschluss des Vorstandes.

III. Organe

Art. 5 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Generalversammlung

Art. 6 Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

Sie wird vom Vorstand einberufen. 5 Mitglieder gemäss Art. 3 a und b oder 20 Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung der Generalversammlung erfolgt auf mindestens 30 Tage hinaus in schriftlicher Form unter Angabe der Traktanden per Post oder auf elektronischem Weg.

Art. 7 Der Generalversammlung obliegen:

- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie der Jahresrechnung
- Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung von Projekten, welche die üblichen Jahrestätigkeiten übersteigen
- Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 8 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der Generalversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Diese Anträge sind den Mitgliedern vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Jedes Mitglied gemäss Art. 3 hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 10 Die Generalversammlung fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen.

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckartikels (Art. 2) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Vorstand

Art. 11 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 12 Er besteht aus

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Art. 13 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich

- Erstellung eines Jahresprogramms zuhanden der Generalversammlung
- Ausarbeitung und Vorlage von Projekten, welche die üblichen Jahrestätigkeiten übersteigen
- Einberufung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

- Führung der allgemeinen Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Verantwortlichen für einzelne Bereiche und Projekte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 14 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten unter Angabe von Gründen eine Einberufung des Vorstandes verlangen.

Die Einladung des Vorstandes erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er bez. sie den Stichentscheid. Stellvertretung im Vorstand ist nicht möglich.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

c) Kontrollstelle

Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren oder einem Treuhandunternehmen.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und den Vermögensstand und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Haftung

Art. 16 Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen. Die Nachschusspflicht des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die Generalversammlung, welcher kulturellen Organisation des Kantons Schwyz sein Vermögen übertragen wird. Unterbleibt ein solcher Entscheid, hat der Kanton das Vermögen einer Organisation zu übertragen, deren Zweck und Aktivitäten diesem Verein nahe kommt.

Art. 18 Die Statuten treten mit Annahme der Generalversammlung in Kraft.

Einsiedeln, 19. April 2006

Der Tagespräsident:

Der Tagesaktuar: